

Philipp von Schwaben

In den neun Jahren, in denen H 13 = PhC in der Kanzlei Philipps von Schwaben Dienst tat, muß er mindestens zwei Urkundentexte mehr als bisher bekannt – insgesamt 47 – war, stilisiert haben. Auf eine unbekannte, wohl früh verschollene Königsurkunde Philipps, die den Kanzleinotar zum Verfasser hatte, deutet das Formular von BF 4176 hin, das einen Dienstmannenaustausch zwischen Heinrich (VII.) und Erzbischof Theoderich von Trier beurkundet. BF 4176 ist nach Schrift und Art der Besiegelung eine Fremdausfertigung. Die Stileigenheiten des H 13 treten besonders in den Schlußformeln auf. Die Arenga entstammt gedanklich und sprachlich der Privaturkunde. Sie steht der Formel von BF 140 nahe, das PhD verfaßt hat⁵⁸. Daß das Exordium H 13 nicht unbekannt war, ergibt sich aus den Anklängen an die von ihm ziemlich gleichzeitig gefertigten BF 147 und 149 a. Die in den Urkunden Heinrichs (VII.) ungewohnte Publikatio *quapropter noverit universorum imperii fidelium etas et successura posteritas* findet in der Diktatgruppe des H 13 in BF 43 und 132 ähnliche, zum Teil übereinstimmende Formulierungen. Uneingeschränkter Beweiswert für die Benützung eines Textes Königs Philipp besitzt die Wendung *sub frequentia imperii et* ... Sie ist nur in den von H 13 verfaßten BF 43, 87, 148, 269 und 724 zu belegen, nicht aber in anderen spätstaufischen Herrscherurkunden. In BF 4176 schließt sich unmittelbar an die Dispositio gegen allen Brauch der Kanzlei Heinrichs (VII.) die Korroboratio an, der Sicherungs- und Strafformel folgen. Diese Reihenfolge, eine Eigenheit unseres Stilisten, ist vornehmlich in den ersten Jahren seines Auftretens zu beobachten. Die Behauptung, BF 4176 hänge textlich von einer von H 13 stilisierten Vorlage ab, erhält eine weitere Stütze durch die auffällige Übereinstimmung der Korroboratio mit den entsprechenden Formeln des Notars in den Urkunden Philipps. Auf ihn als Texthersteller führen der ut-Satz, *omnimodus*, eines seiner bevorzugten Worte⁵⁹, die Wendung *gaudere stabilitate* und das in Korroborationen sehr seltene *perseverare*⁶⁰. *Hanc inde paginam conscriptam sigilli nostri karaktere iussimus communiri* wiederholt sich in BF 64, 147, 184, 244 und steht leicht abgewandelt auch in BF 59, 87 und 91, die alle aus seiner Feder geflossen sind. Zu seinen Formeln gehört ferner die Sanctio *statuentes et regio districtu precipientes edicto*, fand sie doch in BF 60 und 944 wortwörtliche Verwendung. Ohne größere Mühe nachzuweisen sind in seinen Texten auch die Redeweisen des ständig wechselnden Nebensatzes⁶¹. Zu den individuellen Diktatmerkmalen des H 13 zählt schließlich die Fassung der Strafformel in BF 4176. Nur diesem Kanzleibeamten eigen ist die gleichzeitige Verwendung von *ira et offensa*, von *sublimitas* und *non ambigere*⁶². Nach diesen Darlegungen kann kein Zweifel bestehen, daß dem Diplom Heinrichs (VII.) ein von H 13 stili-

⁵⁸) Zinsmaier, Die Urk. Philipps S. 40.

⁵⁹) Zinsmaier, ZGORh 97, 426.

⁶⁰) BF 87, 244.

⁶¹) Zu *persone cuiuscunque condicionis* vgl. BF 60 (VU); zu *aliquo improbitatis ausu* vgl. BF 23, 33, 59 u. a.; zu *huic confirmationi temere obviare* vgl. BB 503, BF 36.

⁶²) *ira et offensa* in BF 67, 75, 98, 146, 147, 156, 165, 175, 182; *sublimitas* in BF 130, 146, 147, 175, 182; *non ambigere* in BF 130, 147.